



**Damit Studieren gelingt!**  
Das Studierendenwerk Siegen ist für Sie da...

Siegen, den 10.05.2017

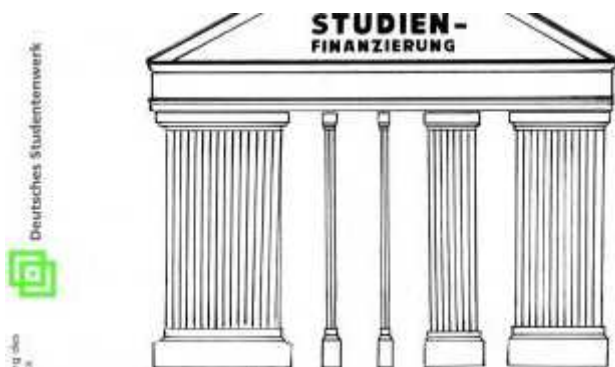
## Studienfinanzierung - Finanzierungsmöglichkeiten

### **BAföG, Unterhalt, Nebenjob - ein Studium lässt sich aus verschiedenen Quellen finanzieren.**

Aber gleich vorweg: BAföG ist eine der besten Formen der Studienfinanzierung.

Das Studierendenwerk Siegen informiert die Studierenden über die Möglichkeiten der Studienfinanzierung.

Studierende verfügen deutschlandweit durchschnittlich über 864 Euro im Monat, so die 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks. Hier wird genau untersucht, mit welchen Mitteln Studierende ihr Studium finanzieren.



Von 100% der Studierenden erhalten 87% Unterhalt von ihren Eltern, 5% nehmen einen Studienkredit auf, 4% erhalten ein Stipendium, 32% werden nach dem BAföG gefördert und 63% gehen neben dem Studium jobben.

| (c) Deutsches Studentenwerk/Joanna Czajka

### **Die wichtigsten Finanzierungsquellen:**

- **Eltern** sind ihren (auch volljährigen) Kindern gegenüber gesetzlich verpflichtet, die Ausbildung bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu finanzieren. Damit besteht in der Regel eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern bis zum Ende des Studiums.
- **BAföG:** Sind Eltern/Ehegatten oder Lebenspartner/in aufgrund ihres geringen Einkommens nicht in der Lage, den Unterhalt zu finanzieren, gewährt der Staat eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Der Höchstsatz beläuft sich seit dem Wintersemester 2016/2017 auf monatlich 735 Euro.

# Pressemitteilung

- **Eigener Verdienst:** Fast zwei Drittel der Studierenden arbeiten neben dem Studium. Für die Hälfte von ihnen ist das Geld für die Finanzierung des Lebensunterhalts notwendig.
- **Stipendien und Darlehen/Kredite:** Zu den Stipendienggebern zählen unter anderem Kirchen, Parteien, Gewerkschaften und Unternehmen. Weitere Möglichkeiten bieten Darlehen und Kredite, u.a. das zinslose Daka-Darlehen, der Bildungskredit und der KfW-Studienkredit.

## Ausbildungsunterhalt von den Eltern

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, denen ein angemessener Betrag für das eigene Existenzminimum zugestanden wird. Kindergeld und Steuerfreibeträge tragen dazu bei, dass Eltern den Unterhalt an ihre Kinder zahlen können.

Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben einen regelmäßigen Unterhaltsanspruch. Der Regelsatz ist in der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 2017), die das Oberlandesgericht Düsseldorf erstellt, hinterlegt. Sie ist die anerkannteste Empfehlung zur Höhe des Unterhalts. Zum Unterhaltsanspruch werden die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden und eventuelle Studiengebühren hinzugerechnet.

Einkünfte (beispielsweise aus Erwerbstätigkeit), ein Erbe oder erspartes Geld der Studierenden können allerdings die Unterhaltspflicht der Eltern mindern.

Die Eltern können den Unterhalt statt in Geld in Naturalien (Unterkunft und Nahrungsmittel) leisten (§ 1612 Absatz 2 BGB). Das kann auf Antrag des Kindes durch ein Gericht geändert werden.

Eltern sind in der Regel nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Eine starre Altersgrenze existiert nicht. Die Studierenden sind frei in der Wahl ihres Studienfachs und können in begrenztem Umfang den Studienort und die Fachrichtung wechseln, ohne dass der Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern verfällt. Allerdings können die Eltern von ihren Kindern Informationen und Nachweise über den Fortgang des Studiums verlangen.

**Achtung: Studierende müssen grundsätzlich zügig und zielorientiert studieren, um die Unterhaltsbelastungen der Eltern möglichst gering und kalkulierbar zu halten.**

## BAföG

BAföG bekommen die Studierenden, wenn die eigenen finanziellen Mittel und die der Eltern oder Ehegatten/Lebenspartner/in zur Finanzierung des Studiums nicht ausreichen.

# Pressemitteilung

Studierenden-BAföG wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss (geschenkt!) und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Von der Darlehenssumme müssen die Studierenden später insgesamt maximal 10.000 Euro zurückzahlen.

**Viele Studierende wissen nicht, dass sie eine BAföG-Förderung erhalten könnten. Einen Antrag zu stellen lohnt sich fast immer!**

Das Studierendenwerk Siegen informiert Studierende bei der Antragstellung:

Abteilung Studienfinanzierung

Tel. 0271 / 740 - 4891

Persönliche Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr sowie 13:30 - 16:00 Uhr

<http://www.studierendenwerk-siegen.de>

## Jobben

Viele Studierende jobben neben dem Studium, um die Haushaltskasse aufzustocken oder Erfahrungen für das spätere Berufsleben zu sammeln. In jedem Fall berührt der Job neben dem Studium die Themen Steuern und Sozialversicherungspflicht.

Neben dem Studium kommen vor allem folgende Konstellationen in Betracht:

1. Geringfügig entlohnte Beschäftigung, auch Minijob oder 450-Euro-Job genannt
2. Beschäftigung als Werkstudent/in
3. Semesterferien-Job oder eine andere kurzfristige Beschäftigung
4. Gleitzonefall, auch Midi-Job genannt

Jede Tätigkeit, die in keine dieser genannten Gruppen fällt, ist in jedem Fall sozialversicherungspflichtig. Für Beschäftigungen während eines dualen Studiums gelten besondere Regelungen, die bei der Renten- und Krankenversicherung erfragt werden können.

Unabhängig von den oben genannten Tätigkeitsgruppen gilt:

- Die Höhe der **BAföG-Förderung** ändert sich erst, wenn mehr als 5.400 Euro brutto im BAföG-Bewilligungszeitraum (nicht identisch mit dem Kalenderjahr!) verdient werden.
- Für Studierende, die zwar noch nicht älter als 25 Jahre sind, aber bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium (auch Bachelorstudium) abgeschlossen haben, besteht ein **Kindergeldanspruch** nur, wenn sie nicht mehr als 20 Wochenstunden regelmäßig arbeiten bzw. lediglich einen Minijob ausüben.
- Bei einem **Pflichtpraktikum** während des Studiums (d.h. in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben) sind Studierende sozialversicherungsfrei. Die Höhe der Wochenarbeitszeit und der Vergütung sind dabei unerheblich.

## Pressemitteilung

- Bei einem **freiwilligen Praktikum**, das während des Studiums abgeleistet wird und das zwar zweckmäßig, aber nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, kann man sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, wenn die Praktikumsvergütung 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Die Praktikumsdauer spielt dabei keine Rolle. Wer mehr als 450 Euro verdient, lässt sich am besten von der Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (kostenloses Servicetelefon 0800 1000 48070) beraten.
- Bei **Vor- oder Nachpraktika**, also bei Praktika vor oder nach dem Studium, sind Praktikanten/innen in der Regel nicht (mehr) eingeschrieben und damit sozialversicherungspflichtig. Die Regelungen zu geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Minijobs) gelten hier nicht.

Dem regelmäßigen Arbeitsverdienst sind auch anteilig Sonderzahlungen (beispielsweise Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) hinzuzurechnen. **Beachten sollten Studierende daher, dass sie bei 450 Euro im Monat plus Weihnachts- und Urlaubsgeld nicht mehr geringfügig beschäftigt sind!**

### Stipendien, Darlehen und Kredite

Ein Stipendium erhalten nur die Besten? Irrtum, auch die Engagierten, die Überzeugten und viele andere können sich mit Erfolg um ein Stipendium bewerben. Neben der Begabung können auch andere Eigenschaften, wie zum Beispiel Engagement in einem Ehrenamt, einen Stipendiengeber überzeugen. Zu den Stipendiengebern zählen unter anderem Kirchen, Parteien, Gewerkschaften und Unternehmen. Der Stipendienlotse informiert über die aktuellen Stipendienprogramme vieler Förderungswerke, Stiftungen und sonstiger Stipendiengeber ([www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de)).

Weitere Möglichkeiten bieten Darlehen und Kredite, u.a. das zinslose **Daka-Darlehen**, der **Bildungskredit** und der **KfW-Studienkredit**.

Die **Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (Daka)** unterstützt Studierende durch die Bereitstellung eines zinslosen Darlehens. Ihr Ziel ist es, ein erfolgreiches Studium frei von den Belastungen infolge von Jobs und Nebentätigkeiten sicherzustellen. Studierende können ein zinsloses Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von 12.000 Euro und variablen monatlichen Auszahlungsraten bis 1.000 Euro beantragen. Eine Förderung ist in jeder Phase des Studiums möglich. Die Förderungsdauer richtet sich nach dem Bedarf des/der Studierenden ([www.daka-darlehen.de](http://www.daka-darlehen.de)).

Der **Bildungskredit** der Bundesregierung unterstützt mit bis zu 300 Euro monatlich in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen.

Der **KfW-Studienkredit** dient der Finanzierung von Lebenshaltungskosten während des Studiums. Gefördert werden Studierende im Alter zwischen 18 und 44 Jahren (bei Studienbeginn) während eines Erst- oder Zweitstudiums, eines postgradualen Ergänzungs- oder Aufbaustudiums und während der

# Pressemitteilung

Promotion. Förderfähig sind ausschließlich Studierende in Voll- oder Teilzeitstudiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen mit Sitz in Deutschland.

**Das Daka-Darlehen, der Bildungskredit und der KfW-Studienkredit werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Studierenden vergeben und können parallel zum BAföG bezogen werden.** Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**Wichtig: Studierende sollten insbesondere bei sonstigen Angeboten des freien Kreditmarktes ganz genau prüfen und nicht nur die Konditionen, sondern auch die voraussichtliche Gesamtsumme, die zurückzuzahlen ist, vergleichen! Ist in den Vertragskonditionen kein Abtretungsverbot vorgesehen – auf keinen Fall abschließen!!!**

Weitere Informationen zur Studienfinanzierung finden Studierende auf der Website des Studierendenwerks Siegen, [www.studierendenwerk-siegen.de/bafoegco/was-ein-studium-kostet/](http://www.studierendenwerk-siegen.de/bafoegco/was-ein-studium-kostet/).

## Kontakt für die Medien:

Studierendenwerk Siegen  
Katrin Ziegert  
Tel.: 0271 740-4883  
[katrin.ziegert@studierendenwerk.uni-siegen.de](mailto:katrin.ziegert@studierendenwerk.uni-siegen.de)